

Einteilung der Kategorien gem. Europäischer Feuerwaffenpass (Einordnungshilfe zum Anmelden einer Schusswaffe)



6.8 Nach der EG-Waffenrichtlinie werden die Feuerwaffen in folgende Kategorien eingeteilt:

- A Verbotene Feuerwaffen
- B Genehmigungspflichtige Feuerwaffen
- C Meldepflichtige Feuerwaffen
- D Sonstige Feuerwaffen

6.8.1 Verbotene Feuerwaffen (Kategorie A)

- 6.8.1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)
- 6.8.1.2 Vollautomatische Selbstladerwaffen
- 6.8.1.3 Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
- 6.8.1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind

6.8.2 Genehmigungspflichtige Feuerwaffen (Kategorie B)

- 6.8.2.1 Halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen
- 6.8.2.2 Einzelladerkurzwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
- 6.8.2.3 Einzelladerkurzwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge unter 28 cm
- 6.8.2.4 Halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann
- 6.8.2.5 Halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können
- 6.8.2.6 Lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist
- 6.8.2.7 Zivile halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladerwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist

6.8.3 Meldepflichtige Feuerwaffen (Kategorie C)

- 6.8.3.1 Andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 6.8.2.6 genannten
- 6.8.3.2 Einzelladerlangwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen
- 6.8.3.3 Andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 6.8.2.4 bis 6.8.2.7 genannten
- 6.8.3.4 Einzelladerkurzwaffen für Munition mit Randfeuerzündung ab einer Gesamtlänge von 28 cm

6.8.4 Kategorie D

Einzelladerlangwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen

6.8.5 Wesentliche Teile

Verschluss, Patronenlager und Lauf als wesentliche Teile gehören jeweils zu der Kategorie, in der die zugehörige Schusswaffe eingestuft ist.

sorgfältig erstellt, dennoch ohne Gewähr (die Waffenbehörde hat das letzte Wort)